

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 54.4 - Hochwasserschutz  
z. Hd. Herrn Backes  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

54.04.01.09-6

62/621/2-62.10.05

12.10.2020

62

**Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der Hochwasserschutzanlagen im Deichverband Dormagen / Zons zwischen Rheinstrom-km 711,25 und 726,27 - linkes Ufer -**

Sehr geehrter Herr Backes,

ich erhebe gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben des Deichverbandes Dormagen / Zons keine Bedenken, wenn den nachfolgend im Einzelnen benannten Anforderungen jeweils durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung Rechnung getragen wird.

**I. Städtische Liegenschaften**

Sofern städtischer Grundbesitz betroffen ist, der seitens des Vorhabenträgers erworben, zu seinen Gunsten mit Dienstbarkeiten belastet oder im Rahmen der Bauphase als Baustelleneinrichtungsfäche zur Verfügung gestellt werden soll, wird um frühestmögliche Mitteilung gebeten.

Zudem bedarf es in diesem Fall der Übersendung von detaillierten Planunterlagen, einem Grunderwerbsverzeichnis mit genauen Grundstücksangaben (Gemarkung, Flur, Flurstücke) und der Benennung eines entscheidungsbefugten Ansprechpartners beim Vorhabenträger.

Ansprechpartnerin im Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Hartweck (Telefon: 0221-221-23070; E-Mail: [bettina.hartweck@stadt-koeln.de](mailto:bettina.hartweck@stadt-koeln.de)).

**II. Kampfmittel**

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche ist, falls noch nicht geschehen, auf deren Kampfmittelbelastung zu überprüfen. Hierzu ist zunächst über das Amt für öffentliche Ordnung eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Zudem wird noch gesondert darauf hingewiesen, dass insbesondere bei schwerwiegenden erdeingreifenden Maßnahmen – wie z. B. Verbau oder Pfahlgründungen –, die häufig bei der Setzung von Kaimauern erforderlich werden, Sicherheitsdetektionen empfohlen werden. Weitere Hinweise diesbezüglich wird die Stellungnahme zur Luftbildauswertung enthalten.

Ansprechpartner im Amt für öffentliche Ordnung, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, ist Herr Glamocic (Telefon: 0221-221-26645; E-Mail: [kampfmittel@stadt-koeln.de](mailto:kampfmittel@stadt-koeln.de)).

### **III. Archäologische Bodendenkmalpflege / Bodendenkmalschutz**

Der Abschnitt 1 des o.g. Vorhabens liegt teilweise im Bereich einer römischen Militärziegelei, welche im 1. Jahrhundert nach Christus durch die in Bonn stationierte I. Legion betrieben wurde. Das Ziegeleigelände erstreckt sich südlich des zu dem römischen Kastell Durnomagus – Dormagen zugehörigen Lagerdorfes (vicus). Nördlich der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ wurden in den Jahren 1963-1977 und 1991 im Rahmen archäologischer Untersuchungen Ausschnitte der Ziegelei mit zugehörigen baulichen Anlagen wie Ziegelbrennöfen und einer vermutlichen Trockenhalle zum Trocknen der Ziegel vor dem Brand freigelegt. Die bekannten Fundstellen liegen auf der Westseite der römischen Limesstraße, einer wichtigen römische Straßenverbindung entlang der Außengrenze des Römischen Reiches im Verlauf des Rheins. Nach derzeitigem Kenntnisstand quert die etwa Nordwest-Südost verlaufende, dem Rheinverlauf der römischen Zeit folgende Straßentrasse das auf der Nordseite der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ zu errichtende Hochwasserschutzbauwerk westlich der Sporthalle B30.

Aufgrund der vorhandenen archäologischen Datenbasis ergibt sich die Prognose, dass in den bauzeitlich und dauerhaft durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen zu erwarten sind, die von Bodeneingriffen im Rahmen einer Planumsetzung betroffen sind. Der Vorhabenträger hat daher Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch die Baumaßnahme verursachte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse zu vermeiden bzw. soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.

Zur Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes ist es aus bodendenkmalpflegerischer Sicht notwendig, dies wie folgt darzulegen und durch die Aufnahme der im Folgenden aufgeführten bodendenkmalpflegerischen Auflagen als Nebenbestimmungen umzusetzen:

1. Auf dem Gebiet der Stadt Köln ist in dem Abschnitt 1 des Vorhabens sowie der südlich der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ liegenden Baustelleneinrichtungsfläche mit Bodendenkmälern und archäologischen Fundstellen (römische Limesstraße und römische Militärziegelei) zu rechnen, die voraussichtlich durch Bodeneingriffe im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt werden. Der Vorhabenträger hat daher Maßnahmen des Denkmalschutzes zu gewährleisten, die nach Art und Umfang angemessen und geeignet sind, eine durch das Vorhaben verursachte Zerstörung von Bodendenkmälern im öffentlichen Interesse zu vermeiden bzw. soweit zu minimieren, wie dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglich ist.
2. Im Rahmen der Erdarbeiten einschließlich eines eventuellen Oberbodenabtrags für die Herrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche ist eine archäologische Fachfirma mit der Durchführung einer archäologischen Baubegleitung nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) zu beauftragen. Ausgenommen hiervon sind das Einrammen der Spundwände und das Einbringen der Bohrpfähle. Im Rahmen der archäologischen Maßnahme ist eine fachgerechte archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung im Zuge der Erdarbeiten freigelegter archäologischer Befunde und Funde sicherzustellen.
3. Im Rahmen der Erdarbeiten freigelegte archäologische Befunde und Funde, deren dauerhafte Erhaltung durch die Bodeneingriffe nicht gefährdet ist, sind vor einer Überbauung mit einem gitterverstärkten Geotextilvlies und einer Sauberkeitsschicht abzudecken. Bei einer bauzeitlichen Flächennutzung ist eine schützende Tragschicht über einem gitterverstärktem Geotextilvlies aufzubringen.
4. Für die Kostentragung ist gemäß § 29 DSchG das Verursacherprinzip anzuwenden.

Ansprechpartner im Römisch-Germanischen Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege und Bodendenkmalschutz, Roncalliplatz 4, 50667 Köln, ist Herr Wagner (Telefon: 0221-221-24585; E-Mail: [gregor.wagner@stadt-koeln.de](mailto:gregor.wagner@stadt-koeln.de)).

#### **IV. Stadtplanung, Städtebau und Stadtgestaltung**

Im Bereich des o.g. Vorhabens ist auf dem Gebiet der Stadt Köln im Flächennutzungsplan Industriefläche dargestellt. Darüber hinaus setzt der hier einschlägige Bebauungsplan 5859.03.002.00 ein Industriegebiet (GI) fest. Anlagen zum Hochwasserschutz sind im Bebauungsplan nicht dargestellt.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wurden der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan 5859.03.002.00 der Stadt Köln nicht beschrieben und / oder berücksichtigt, obwohl diese direkt betroffen sind.

Die geplanten Hochwasserschutzanlagen befinden sich nördlich der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ und damit faktisch außerhalb eines möglichen Betriebsbereiches entsprechend der GI-Festsetzung. Durch den Bau der Hochwasserschutzanlage in Form einer Spundwand entstehen die Deichschutzzonen I und II. Diese befinden sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den Festsetzungen eines GI.

Gegen die Realisierung der geplanten Anlagen bestehen jedoch keine Bedenken, da derzeit keine Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt. In der Realnutzung besteht hier eine Grünfläche mit Durchwegungen. Bei einer Änderung des Bebauungsplans werden die planfestgestellten Hochwasserschutzanlagen mit ihren Deichschutzzonen entsprechend festgesetzt. Zwecks einer entsprechenden Berücksichtigung im Bebauungsplan wird um Übermittlung der digitalen Daten als DXF (Verlauf der Hochwasserschutzanlage sowie der Deichschutzzonen im Abschnitt 1) gebeten.

Ansprechpartnerin im Stadtplanungsamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau Burkhardt-Dellmann (Telefon: 0221-221-35138; E-Mail: [claudia.burkhardt-dellmann@stadt-koeln.de](mailto:claudia.burkhardt-dellmann@stadt-koeln.de)).

#### **V. Straßen und Verkehr**

##### 1. Bauliche Hinweise

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen keine planerischen Bedenken. Die stationäre, etwa 0,50 m hohe verkleinerte Betonwand entlang der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ ist unkritisch, muss jedoch mindestens 0,50 m – besser 0,75 m – vom Bordstein abgesetzt sein.

##### 2. Verkehrseinschränkungen während der Bauzeit

Sofern Arbeitsstellen mit verkehrlichen Einschränkungen (Vollsperrung, Sperrung von Fahrspuren, Einengungen) stattfinden, sind die erforderlichen und von einer in Köln zugelassenen Fachfirma erstellten Verkehrszeichenpläne mit allen zur Genehmigung benötigten Unterlagen vier Wochen vor Baubeginn bei dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [verkehrsmanagement@stadt-koeln.de](mailto:verkehrsmanagement@stadt-koeln.de)) einzureichen.

In den Genehmigungsverfahren ist neben der Berufsfeuerwehr Köln auch die verkehrlenkende Dienststelle der Polizei Köln zu beteiligen.

Verkehrskonzepte sind dem Amt für Verkehrsmanagement, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (E-Mail: [verkehrsmanagement@stadt-koeln.de](mailto:verkehrsmanagement@stadt-koeln.de)) frühzeitig vorzulegen. Insbesondere die Fußgänger- und Radverkehrsführung ist rechtzeitig und detailliert abzustimmen.

##### 3. Baustelleneinrichtungsflächen

Es ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr keine Verunreinigungen auf öffentlichen Straßenflächen verursacht. Im Bereich der Ausfahrten der Baustelleneinrichtungsflächen ist bei Bedarf eine regelmäßige Reinigung der Straßenflächen durchzuführen.

Ansprechpartner im Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Frisse (Telefon: 0221-221-27873; E-Mail: [matthias.frisse@stadt-koeln.de](mailto:matthias.frisse@stadt-koeln.de)).

## **VI. Landschaftspflege und Grünflächen**

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen keine grundsätzlich Bedenken. Eine Betroffenheit seitens der Stadt Köln ist lediglich im Bereich der Stadtgrenze an der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ gegeben, wo unter anderem Schieber eingebaut, Rampen angeschüttet und ein Radweg angehoben wird. Diese Maßnahmen finden allerdings außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Stadt Köln statt.

Folgendes wird jedoch angeregt: Südlich der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ ist in einer Grünanlage eine etwa 925 m<sup>2</sup> große Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche vorgesehen. Aus Gründen der Eingriffsminimierung sollte jedoch eine ortsnahe Alternativfläche mit bereits versiegelter / teilversiegelter Oberfläche genutzt werden. Hierzu eignet sich aus hiesiger Sicht der nördlich der Erschließungsanlage „An der Römerziegelei“ gelegene Sportplatz auf dem Gebiet der Stadt Dormagen, der aktuell bereits als Lagerfläche für Baumaterial und Gerätschaften genutzt wird.

Ansprechpartner im Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Herr Faber (Telefon: 0221-221-23673; E-Mail: [alexander.faber@stadt-koeln.de](mailto:alexander.faber@stadt-koeln.de)).

## **VII. Freilandarten- und Baumschutz**

### 1. Freilandartenschutz

- a. Gemäß § 39 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) haben sämtliche Rodungs- und Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit – diese verläuft vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres – zu erfolgen. Sollten dennoch Rodungs- und Fällarbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und / oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.
- b. Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt werden, so ist der Vorhabenträger verpflichtet, die weiteren (Bau-/Rodungs-/Abbruch-)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- c. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### 2. Baumschutz

- a. Von dem o.g. Vorhaben sind geschützte Baumbestände betroffen. Diese sind – insbesondere im Nahbereich des Baukörpers – zu erhalten und während der (Bau-/Abbruch-)Tätigkeiten vor jeglichen Beschädigungen zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von

Straßen – RAS; Teil: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu beachten.

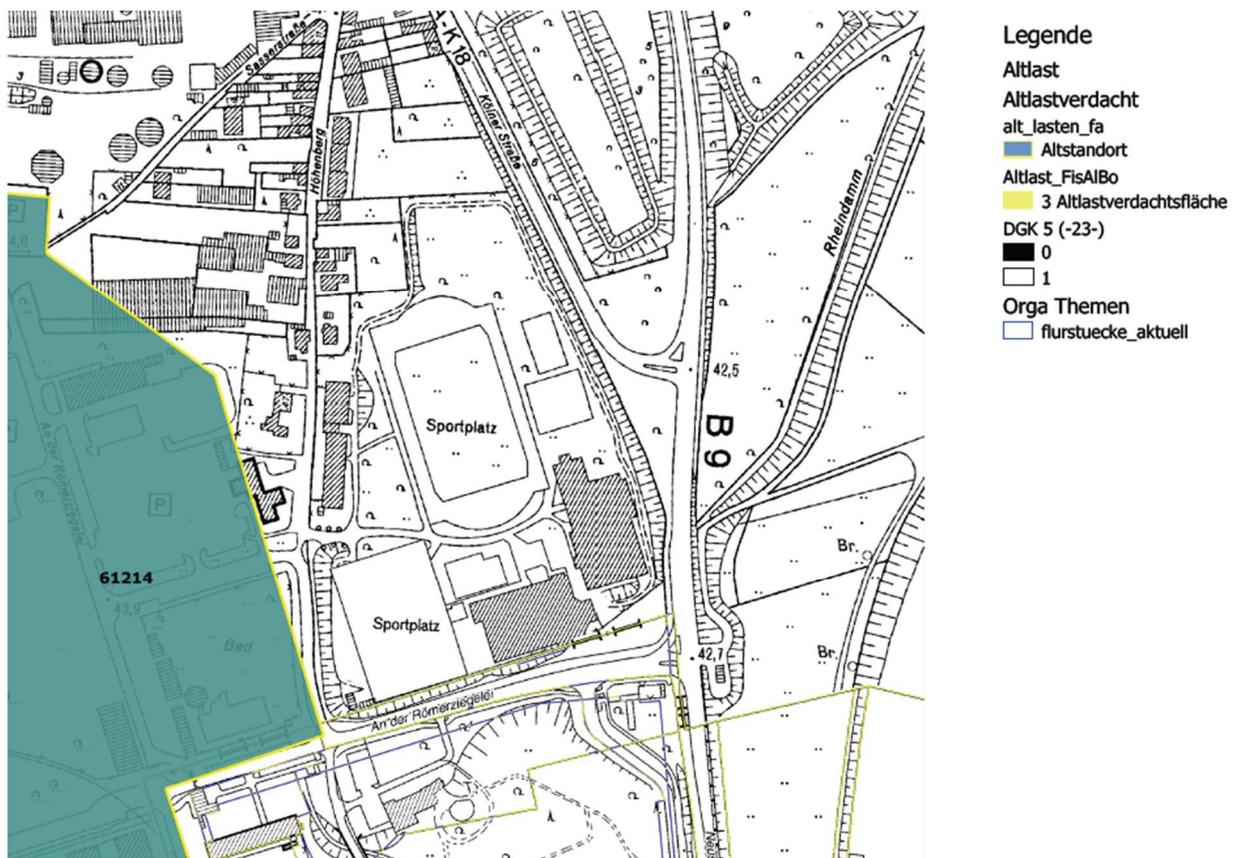
- b. Untersagt sind insbesondere im Kronentraufbereich die Verdichtung des Bodens durch das Abstellen von Baufahrzeugen oder anderen Maschinen bzw. das Aufstellen / Errichten von Baustelleneinrichtungen.
- c. Sofern eine Einhaltung der o.g. Vorschriften nicht möglich ist, sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen frühzeitig vor Beginn der (Bau-/Abbruch-)Tätigkeiten mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt (Untere Naturschutzbehörde) abzustimmen.
- d. Sollte zur Durchführung der (Bau-/Abbruch-)Tätigkeiten eine Veränderung geschützter Bäume erforderlich sein, ist vor Durchführung der erforderlichen Maßnahme ein entsprechender Antrag zu stellen.

Ansprechpartner im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, sind für die Belange des Freilandartenschutzes Herr Hörnes (Telefon: 0221-221-26286; E-Mail: [david.hoernes@stadt-koeln.de](mailto:david.hoernes@stadt-koeln.de)) und für die Belange des Baumschutzes Herr Ruf (Telefon: 0221-221-24167; E-Mail: [friedrich.ruf@stadt-koeln.de](mailto:friedrich.ruf@stadt-koeln.de)).

### VIII. Boden- und Grundwasserschutz

Zu dem Plangebiet liegen im städtischen Kataster der altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind jedoch zu beachten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich westlich des Plangebietes – sowohl auf dem Gebiet der Stadt Dormagen als auch auf dem Gebiet der Stadt Köln – der altlastverdächtige Altstandort 61214 befindet. Es wird hierzu auch auf den angefügten Planauszug verwiesen.



Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist für die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes Frau Hoppe (Telefon: 0221-221-24857; E-Mail: [isabell.hoppe@stadt-koeln.de](mailto:isabell.hoppe@stadt-koeln.de)).

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich erst nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Chorweiler mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Müller